

Universität Leipzig  
Juristenfakultät

# **Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 16. Oktober 2012

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsVBl. S. 400), sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 24. November 2008 (SächsGVBl. S. 943), und der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (PrüfO) vom 13. Juli 2007, erlässt die Universität Leipzig folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom (16. Mai 2012).

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschluss
- § 6 Gegenstand und Ablauf des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare
- § 9 Übungs- und Seminarleistungen

- § 10 Übungs- und Seminarscheine
- § 11 Bewertung von Übungs- und Seminarleistungen
- § 12 Studienberatung

## **II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium**

- § 13 Inhalte des Pflichtfachstudiums
- § 14 Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium
- § 15 Grundlagenschein
- § 16 Durchführung der Übungen für Anfangende
- § 17 Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene
- § 18 Durchführung ergänzender Übungen
- § 19 Rechtsfolgen bei Ordnungsverstoß und unlauterem Verhalten
- § 20 Voraussetzungen erfolgreicher Übungsteilnahme
- § 21 Gegenvorstellung
- § 22 Praktische Studienzeit
- § 23 Zwischenprüfung

## **III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium**

- § 24 Schwerpunktbereiche
- § 25 Aufgaben der/des Schwerpunktbereichskordinierenden
- § 26 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlagen**

- 1 Studienangebot im Pflichtfachstudium
- 2 Studienangebot der Schwerpunktbereiche
- 3 Studienablaufplan

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig einschließlich der in das Studium integrierten praktischen Studienzeiten.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife oder ein gemäß § 17 SächsHSG als gleichwertig anerkannter Abschluss. Die Zugangsberechtigung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43/1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. November 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 31/2000) erworben werden.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester kann das Studium in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

### **§ 4 Ziel des Studiums**

Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaft bereitet die Studierenden auf die Erste Juristische Prüfung (§ 1 Satz 2 SächsJAPO) vor. Dazu sollen die Studierenden die zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem juristischem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erforderlichen Kenntnisse

und Fähigkeiten erwerben, die zugleich fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind. Dementsprechend soll das Studium die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, und ihnen die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern, jeweils mit ihren rechtsphilosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen sowie mit ihren internationalen, insbesondere europarechtlichen Bezügen vermitteln (§ 2 Satz 3 SächsJAG, § 14 Abs. 1 SächsJAPO).

## **§ 5 Studienabschluss**

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Juristischen Prüfung gemäß § 1 Satz 2 SächsJAPO abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung, deren Inhalt, Ablauf und Form sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 6 bis 31, 57 bis 59 SächsJAPO ergibt, und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der PrüfO.

## **§ 6 Gegenstand und Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium setzt sich aus einem Pflichtfach- und einem Schwerpunktbereichsstudium zusammen.
- (2) Gegenstand des Studiums sind die Materien des Pflichtfachstudiums (§ 14 Abs. 1, 3 SächsJAPO), fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO), Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 17 Satz 1 SächsJAPO, § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung) sowie die Fächer des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Inhalte der Lehrangebote berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.
- (3) Der von der Fakultät empfohlene Ablauf des Studiums, der einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht, ergibt sich aus dem Studienablaufplan, der dieser Ordnung als Anlage 3 beigefügt ist.

## § 7

### Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Übungen (Propädeutische Übungen, Übungen für Anfangende, Übungen für Fortgeschrittene, Ergänzende Übungen), Kolloquien, Seminare, Proseminare, Repetitorien, Klausurenkurse sowie fachspezifische Sprachkurse.

1. Vorlesungen. In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. In allgemeinen und Einführungsvorlesungen wird den Studierenden Grundlagenwissen im Bereich der Rechtsmaterien des Pflichtfachstudiums sowie der Fächer der Schwerpunktbereiche vermittelt. Darauf bauen Vertiefungsvorlesungen und Repetitorien auf. In weiteren Vorlesungen können die Studierenden Kenntnisse auch auf anderen Rechtsgebieten erwerben.
2. Arbeitsgemeinschaften. In Arbeitsgemeinschaften werden für Studierende in den Anfangssemestern vorlesungsbegleitend, in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, ausgewählte Rechtsfragen und methodische Probleme in kleineren Gruppen erörtert.
3. Tutorien. Tutorien dienen der Einübung in die Technik der Fallbearbeitung einschließlich des juristischen Argumentierens. Anhand ausgewählter Fälle und Entscheidungen werden, mit Bezug auf den Stoff einer Vorlesung und in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, in kleineren Gruppen Probleme der Bearbeitung von Rechtsfällen in Form von Rechtsgutachten mit den Studierenden besprochen.
4. Propädeutische Übungen. Propädeutische Übungen sind Lehrveranstaltungen in Kleingruppen, die in der Regel einer Vorlesung zugeordnet sind und der Wiederholung und Ergänzung des Ausbildungsstoffes, insbesondere durch fallbezogene Arbeit unter aktiver Beteiligung der Studierenden, in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer dienen.
5. Übungen für Anfangende. In den Übungen für Anfangende wird den Studierenden erstmalig die Anwendung von Rechtskenntnissen in den Pflichtfächern vor allem auf praktische Fälle durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) vermittelt. Sie werden in der Regel als integrierte Übungen im Rahmen derjenigen

Vorlesungen veranstaltet, die der Studienablaufplan der Fakultät (Anlage 3) dafür vorsieht.

6. **Übungen für Fortgeschrittene.** In den Übungen für Fortgeschrittene erweitern und vertiefen die Studierenden durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) mit höherem Schwierigkeitsgrad ihre Fähigkeit, die erworbenen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern vor allem auf praktische Fälle anzuwenden.
7. **Ergänzende Übungen.** Ergänzende Übungen können in einzelnen Fächern des Pflichtfachstudiums angeboten werden. Sie sind fakultativ.
8. **Kolloquien.** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen mit den Studierenden ausgewählte rechtswissenschaftliche Materien, insbesondere Texte, Theorien, Probleme oder Entscheidungen, diskursiv vertiefend behandelt werden.
9. **Seminare.** Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmendenkreis, in denen Studierende rechtswissenschaftliche Themen in Form von Referaten (Seminararbeiten) und Diskussionen selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Referate sind grundsätzlich schriftlich auszuarbeiten und im Verlauf des Seminars mündlich vorzutragen.
10. **Proseminare.** Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmendenkreis, in denen Studierende insbesondere mittels gemeinsamer Analyse von juristischen, rechtsphilosophischen oder rechtsgeschichtlichen Texten oder von Gerichtsentscheidungen auf das wissenschaftliche Arbeiten hingeführt werden, wobei die Teilnehmenden einzelne Texte oder Gerichtsentscheidungen interpretierend vorzutragen und ihre Interpretation zur Diskussion zu stellen haben.
11. **Repetitorien und Vertiefungsvorlesungen.** Repetitorien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung durch Wiederholung und inhaltlich wie systematisch vertiefende, möglichst umfassende Behandlung des Prüfungsstoffs der Pflichtfächer in der Regel über zwei Semester (unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeiten) und in modularisierter Form. In Vertiefungsvorlesungen werden Schwerpunkte des Stoffes in einem Umfang und in einer Tiefe behandelt, die in vorangegangenen Lehrveranstaltungen nicht möglich sind.
12. **Klausurenkurse.** In Klausurenkursen wird zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Anfertigen von Klausuren unter Examensbedingungen geübt.

13. Fachspezifische Sprachkurse. In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen werden fachspezifische Kenntnisse in einer Fremdsprache (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO) vermittelt, deren Erwerb die Studierenden befähigen soll, sich in der Rechtssprache eines anderen Landes juristisch zu verständigen und zugleich mit der Rechtssprache dieses Landes dessen Rechtsordnung besser zu verstehen.

## **§ 8**

### **Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare**

Für Seminare und Proseminare kann zur Gewährleistung des Lehr- und Studienerfolges die Teilnehmendenzahl beschränkt werden.

## **§ 9**

### **Übungs- und Seminarleistungen**

- (1) In den Übungen bestehen die von den Teilnehmenden zu erbringenden Leistungen in der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Klausuren). Diese dienen dem Nachweis der durch die vorangegangenen einschlägigen Lehrveranstaltungen erworbenen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten. Soweit Übungsleistungen zugleich Zwischenprüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1 und 2 PrüfO) oder Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung darstellen (§ 20 Abs. 2 Nummer 4 PrüfO), regelt § 21 PrüfO das Nähere.
- (2) Seminarleistungen sind die schriftliche Ausarbeitung zu einem wissenschaftlichen Thema (Seminararbeit), der möglichst freie mündliche Vortrag der wesentlichen Begründungen und Ergebnisse der Seminararbeit, deren Verteidigung im Rahmen der anschließenden Aussprache sowie die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Seminarstunden. Sie dienen dem Nachweis der Fähigkeit zu selbständigem und vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten. Soweit Seminarleistungen Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Abs. 2 Nummer 6 PrüfO) oder Prüfungsleistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 PrüfO) darstellen, regeln die §§ 21, 22 Abs. 1 PrüfO das Nähere.
- (3) Kann der mündliche Vortrag zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gehalten werden, ist der/dem Studierenden Gelegenheit zu geben, den

Vortrag nachzuholen, sofern sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Dies hat er auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 10**

### **Übungs- und Seminarscheine**

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (§ 20) und Seminaren (§§ 20 Abs. 2 Nummer 6, 22 PrüfO) ist der/dem Studierenden von der/dem Veranstaltenden ein Übungs- oder Seminarschein zu erteilen, der die für den Teilnahmeerfolg erforderlichen Übungs- oder Seminarleistungen testiert.
- (2) Haben Studierende mehr Leistungen erbracht, als dies für den Erwerb des Übungs- oder Seminarscheins erforderlich war, sind ihnen auf ihr Verlangen nur die jeweils besten Leistungen zu testieren.
- (3) Nachweise über die Erbringung von juristischen Übungs- und Seminarleistungen an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt, sofern diese Leistungen den aufgrund dieser Ordnung gestellten Anforderungen entsprechen. Über ihre Anerkennung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

## **§ 11**

### **Bewertung von Übungs- und Seminarleistungen**

Für die Bewertung von Übungs- und Seminarleistungen gelten die Bestimmungen des § 5d Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und die zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Eine spezielle Studienberatung, insbesondere zu allen auf den Ablauf und die Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums bezogenen Fragen, wird durch das Fakultätsbüro für Vorlesungsplanung und studentische Angelegenheiten angeboten.

Die spezielle Studienberatung erstreckt sich insbesondere auch auf die Rechtsfolgen des nicht rechtzeitigen Erwerbs von Leistungsnachweisen (§ 14 Satz 2) und der nicht ordnungsgemäßen Erbringung von Zwischenprüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 und 23 PrüfO). Soweit dies erforderlich ist, erfolgt diese Beratung in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan oder der Dekanatsrätin/dem Dekanatsrat.

- (2) Die Hochschullehrer/innen und Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Fakultät beraten die Studierenden in Studienfachangelegenheiten, insbesondere soweit diese den Inhalt oder die Organisation von Lehrveranstaltungen betreffen.
- (3) Für ausländische Studierende und deutsche Studierende, die ein Studium im Ausland beabsichtigen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium**

### **§ 13**

#### **Inhalte des Pflichtfachstudiums**

- (1) Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind zunächst die als Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung im § 14 Abs. 1 SächsJAPO aufgeführten Rechtsmaterien. Diese umfassen insbesondere die Pflichtfächer gemäß § 14 Abs 3 SächsJAPO, deren Inhalte sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ergeben, sowie die Schlüsselqualifikationen (wie insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit), die vorrangig im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit rechtlichen Problemstellungen vermittelt werden und deren Erwerb vor allem der Vorbereitung auf die Praxis in den juristischen Berufen dient. Die Ausbildung in den Pflichtfächern berücksichtigt die internationalen, insbesondere europarechtlichen Bezüge der Rechtsordnung angemessen.
- (2) Das Pflichtfachstudium erstreckt sich darüber hinaus auf die Grundlagenfächer. Grundlagenfächer sind insbesondere:
  - a) Rechtsgeschichte
  - b) Rechtsphilosophie
  - c) Methodenlehre der Rechtswissenschaft

- d) Verfassungsgeschichte
  - e) Rechtssoziologie
  - f) Allgemeine Staatslehre
  - g) Rechtsvergleichung
- (3) Gegenstand des Pflichtfachstudiums ist ferner der Erwerb fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache. Deren Vermittlung erfolgt entweder durch fremdsprachige Vorlesungen oder Seminare zu Gegenständen ausländischer Rechtsordnungen oder durch rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse, die in der Regel dem Erwerb des Grades "Unicert II" dienen.

## **§ 14**

### **Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium**

Im rechtswissenschaftlichen Pflichtfachstudium sind im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) Der Grundlagenschein (§ 15) im Rahmen einer Veranstaltung zu den Grundlagenfächern des Rechts (§ 13 Abs. 2)
- b) Übung für Anfangende im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 16)
- c) Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 17)
- d) Lehrveranstaltung zum Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO i. V. m. § 13 Abs. 3).

Wenigstens eine der in Buchstabe a und b aufgeführten Leistungen ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

## **§ 15**

### **Grundlagenschein**

Der Grundlagenschein (§ 14 Satz 1 Buchstabe a) wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur im Rahmen einer Vorlesung zu den Grundlagenfächern des Rechts erworben. Sein Erwerb setzt eine Bewertung der geforderten Leistung mindestens mit der Note "ausreichend (4,0 Punkte)" voraus.

**§ 16**

**Durchführung der Übungen für Anfangende**

- (1) Im Rahmen der Übungen für Anfangende werden zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 14 Satz 1 Buchstabe b während der ersten vier Semester, beginnend mit dem zweiten Semester, auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts sowie des Strafrechts jeweils zwei Hausarbeiten und zwei Klausuren angeboten. Die Hausarbeiten werden als Ferien- oder Semesterhausarbeiten gestellt. Die Klausuren finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt; die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.
- (2) Für Studierende, die an den angebotenen Hausarbeiten oder Klausuren erfolglos teilgenommen haben, werden in dem auf die erfolglose Teilnahme folgenden Semester je eine weitere Hausarbeit und Klausur angeboten. Die Berechtigung zur Teilnahme an einer solchen Wiederholungsleistung ist auf Verlangen der/des Veranstaltenden nachzuweisen.

**§ 17**

**Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene**

- (1) Übungen für Fortgeschrittene werden als eigenständige Lehrveranstaltungen angeboten und sollen in jedem Semester stattfinden.
- (2) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt den Erwerb des Grundlagenscheins (§§ 14 Satz 1 Buchstabe a, 15) und die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfangende (§ 16) im selben Rechtsgebiet voraus. Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage der genannten Leistungsnachweise (Scheine) bei der Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) glaubhaft zu machen.
- (3) In den Übungen für Fortgeschrittene werden jeweils zwei Hausarbeiten und wenigstens zwei Klausuren angeboten, wobei eine Hausarbeit in Form einer Ferienhausarbeit anzubieten ist. Die Klausuren finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt; die für sie vorzusehende Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.

## § 18

### **Durchführung ergänzender Übungen**

- (1) Ergänzende Übungen im Pflichtfachstudium können gemäß § 7 Nummer 7 angeboten werden.
- (2) Für die Durchführung ergänzender Übungen im Pflichtfachstudium gilt § 17 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass wenigstens eine Hausarbeit und zwei Klausuren angeboten werden.

## § 19

### **Rechtsfolgen bei Ordnungsverstoß und unlauterem Verhalten**

- (1) Verstoßen Studierende gegen die sachdienlichen Anweisungen der Aufsichtsführenden oder stören sie durch ihr Verhalten andere Teilnehmende an einer Klausur, so können sie durch die/den zuständigen Aufsichtsführende/n von der weiteren Teilnahme an dieser Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen. In diesem Fall ist ihre Klausur mit "ungenügend (0 Punkte)" zu bewerten. Die Entscheidung darüber trifft grundsätzlich die/der Übungsleitende; ist die Klausur zugleich Prüfungsleistung, trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Rechtsfolgen unlauteren Verhaltens im Zusammenhang mit der Teilnahme an Übungen gilt § 12 SächsJAPO entsprechend. Für die Entscheidung über die Rechtsfolge im Fall unlauteren Verhaltens gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

## § 20

### **Voraussetzungen erfolgreicher Übungsteilnahme**

- (1) Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur mindestens mit der Note "ausreichend (4,0 Punkte)" bewertet wurde.
- (2) Die zur erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Anfangende (§ 16) erforderlichen Leistungen werden im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung während eines Semesters erbracht. Im Fall von Wiederholungsleistungen (§ 16 Abs. 2) werden auch Teilleistungen (Hausarbeit, Klausur) anerkannt, die in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht wurden.

- (3) Im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene sind die zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Übungsleistungen grundsätzlich innerhalb einer Übungsveranstaltung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann die/der Übungsleitende die Anrechnung von Leistungen aus der unmittelbar vorangegangenen Übung gestatten. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die/der Übungsteilnehmende eine Übungsleistung aus Gründen nicht erbringen konnte, die sie/er nicht zu vertreten hat. Dies hat sie/er auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 21**

### **Gegenvorstellung**

- (1) Übungsteilnehmende können ihre Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Rückgabe- und Besprechungstermin mit schriftlicher Begründung bei der/dem Übungsleitenden zur Überprüfung der Bewertung einreichen (Gegenvorstellung). Voraussetzung für diese Überprüfung ist die Teilnahme an der Besprechung derjenigen Arbeit, für die eine Abänderung der Bewertung begehrt wird; § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Änderung einer Bewertung ist auch in Form einer Herabsetzung der Note oder Punktzahl zulässig.

## **§ 22**

### **Praktische Studienzeit**

Die Studierenden müssen in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate (90 Tage) an praktischen Studienzeiten teilnehmen. Das Nähere regelt § 19 SächsJAPO.

## **§ 23**

### **Zwischenprüfung**

Die im Rahmen der integrierten Übungen für Anfangende (§ 16) in Form von Klausuren in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu erbringenden Leistungen sind gleichzeitig Zwischenprüfungsleistungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 PrüfO. Das Nähere regelt die PrüfO.

### **III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium**

#### **§ 24 Schwerpunktbereiche**

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung des Pflichtstudiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.
- (2) Jede/r Studierende wählt einen Schwerpunktbereich. Schwerpunktbereiche sind:
  1. Grundlagen des Rec
  2. Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
  3. Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr
  4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
  5. Bank- und Kapitalmarktrecht
  6. Kriminalwissenschaften
  7. Medienrecht
  8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
  9. Unternehmensrecht
  10. Arbeitsrecht
  11. Steuerrecht

#### **§ 25 Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden**

- (1) Jeder Schwerpunktbereich hat eine/n Schwerpunktbereichs koordinierende/n. Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende ist Hochschul-lehrer/in der Juristenfakultät und wird vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden sind:
  1. Repräsentation des Schwerpunktbereichs
  2. Allgemeine und individuelle Studienberatung zum Schwerpunktbereich
  3. Bekanntmachung der angezeigten Wahlfächer (§ 26 Abs. 6) und der angezeigten Themen für wissenschaftliche Studienarbeiten als Prüfungsleistung für den Schwerpunktbereich (§ 26 Abs. 10)

4. Anerkennung und Bekanntmachung von interuniversitären Wahlfächern im Universitätsverbund (§ 26 Abs. 7), interdisziplinären Wahlfächern (§ 26 Abs. 8) und Einzelfall-Anerkennungen (§ 26 Abs. 9).

## **§ 26**

### **Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich**

- (1) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst die Teilnahme von Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS. Es gliedert sich in Pflichtfächer (6 SWS), Wahlfächer (8 SWS) und einem Seminar (2 SWS), in dem die wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) In jedem Schwerpunktbereich müssen die Pflichtfächer im Umfang von 6 SWS innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden. Die Pflichtfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus der Anlage 2 der Studienordnung.
- (3) In jedem Schwerpunktbereich müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 10 SWS in zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden. In jedem Semester sollen Wahlfächer im Umfang von mindestens 4 SWS angeboten werden.
- (4) Regelmäßig angebotene Wahlfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus der Anlage 2 der Studienordnung (Katalog-Wahlfächer). Dort aufgeführte Wahlfächer sollen einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern angeboten werden.
- (5) Ist ein Katalog-Wahlfach mit einem eingrenzbaren Obergriff bezeichnet, unter den mindestens zwei Veranstaltungen gefasst werden können (Teilgebietsbeschreibung), muss regelmäßig mindestens eine Veranstaltung angeboten werden, die sich unter die Teilgebietsbeschreibung fassen lässt (teilgebietskonkretisierendes Wahlfach). Das gilt auch für Wahlfächer, die alternativ zwei Veranstaltungen benennen (Oder-Wahlfach). Wird ein teilgebietskonkretisierendes Wahlfach angeboten, ist vor Beginn des Semesters an geeigneter Stelle bekannt zu machen (etwa durch Aushang am Dekanat und Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Fakultät), zu welcher Teilgebietsbeschreibung dies gehört. Studierende können in ihrem Schwerpunktbereich mehrere teilgebietskonkretisierende Wahlfächer und beide Oder-Wahlfächer als Wahlfach im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wählen.

- (6) Ergänzend können Pflicht- oder Wahlfächer aus anderen Schwerpunktbereichen sowie weitere zusätzliche Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich, die nicht auch Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind, als Wahlfächer eines Schwerpunktbereichs angeboten werden (Wahlfach kraft Anzeige und Bekanntmachung). Das Angebot eines solchen Wahlfachs ist der/dem Schwerpunktbereichs koordinierenden anzuzeigen und von dieser/diesem bekanntzumachen. Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende muss selbst solche Wahlfächer anzeigen und bekanntmachen, soweit nicht gesichert ist, dass im Schwerpunktbereich innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern Wahlfächer im Umfang von 10 SWS angeboten werden. Die Bekanntmachung erfolgt vor Beginn des Semesters an geeigneter Stelle (etwa durch Aushang am Dekanat und Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Fakultät).
- (7) Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende kann thematisch einschlägige Veranstaltungen als Wahlfächer anerkennen, die an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Jena oder Halle (Saale) angeboten werden (interuniversitäres Wahlfach im Hochschulverbund kraft Anerkennung). Die Anerkennung ist vor Beginn des Semesters an geeigneter Stelle bekanntzumachen (etwa durch Aushang am Dekanat und Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Fakultät).
- (8) Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende kann auch Veranstaltungen als Wahlfächer anerkennen, die an einer anderen Fakultät der Universität Leipzig angeboten werden (interdisziplinäres Wahlfach kraft Anerkennung). Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass eine solche Veranstaltung der Vermittlung interdisziplinärer Bezüge des Rechts dient (§ 5a Abs. 3 Satz 2 Deutsches Richtergesetz) und einen begründbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich aufweist. Die Anerkennung ist vor Beginn des Semesters an geeigneter Stelle bekanntzumachen (etwa durch Aushang am Dekanat und Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Fakultät). Studierenden werden interdisziplinäre Wahlfächer kraft Anerkennung höchstens im Umfang von 2 SWS als Wahlfach im Schwerpunktbereich anerkannt.
- (9) Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende unterstützt Studierende in ihrer Eigeninitiative, konkrete Vorschläge für interuniversitäre Wahlfächer im Hochschulverbund (Absatz 7) oder interdisziplinäre Wahlfächer (Absatz 8) zu machen. Sie/Er kann auf Antrag einer/eines Studierenden ein solches Wahlfach im Einzelfall auch nach Belegung durch die/den Studierende/n anerkennen. Eine Einzelfall-Anerkennung ist zu dokumentieren und dem Dekanat mitzuteilen.

- (10) Seminare, in denen Studierende im von ihnen gewählten Schwerpunktbereich eine wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung (§§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 PrüfO) erbringen können, müssen jedes Semester angeboten werden. Dabei können in einem Seminar Prüfungsleistungen für mehrere Schwerpunktbereiche angeboten werden. Das Angebot ist der/dem jeweiligen Schwerpunktbereichs koordinierenden anzuzeigen und von dieser/diesem bekanntzumachen.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Übergangsregelungen**

Für Studierende, die erfolgreich einen Fristverlängerungsantrag gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO) gestellt haben, findet diese Ordnung keine Anwendung. Für diese Studierenden gelten weiterhin die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40/1996) in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. März 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/1998), sowie die Übungs- und Seminarordnung zum Studiengang der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40/1996) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 29/2000).

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 13. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 34, S. 1 bis 39 außer Kraft.
- (2) Die Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. Oktober 2011 hierzu Stellung genommen. Sie wurde am 27. Oktober 2011 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß § 36 Abs. 7 SächsHSG erfolgte mit Schreiben vom 24. November 2011. Die

Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 24. November 2011. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Anzeige keine Änderung verlangt.

- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 16. Oktober 2012

Professorin Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage 1 zur Studienordnung

### STUDIENANGEBOT IM PFLICHTFACHSTUDIUM

Das Studienangebot im Pflichtfachstudium umfasst mit Rücksicht auf § 14 Abs. 1, 3 SächsJAPO insbesondere

1. aus dem Bürgerlichen Recht
  - a) Allgemeiner Teil 4 SWS
  - b) Schuldrecht 8 SWS
  - c) Sachenrecht 4 SWS  
(ohne Wohnungseigentumsgesetz und Verordnung über das Erbbaurecht)
  - d) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz 2 SWS
  - e) Grundzüge des Familienrechts 2 SWS
  - f) Grundzüge des Erbrechts 2 SWS
  
2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht
  - a) Grundzüge des Handelsrechts 2-3 SWS
  - b) Grundzüge des Gesellschaftsrechts 2 SWS
  
3. aus dem Arbeitsrecht  
das Recht des Arbeitsverhältnisses 3 SWS  
(einschließlich Betriebsverfassungsrecht)
  
4. aus dem Strafrecht
  - a) Allgemeiner Teil des Strafrechts (ohne Strafzumessung) 4 SWS
  - b) aus dem Besonderen Teil des Strafrechts 7-8 SWS
    - aa) aus dem 6. Abschnitt: § 113 StGB
    - bb) aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d StGB
    - cc) 9. und 10. Abschnitt
    - dd) 14. Abschnitt (ohne § 189 StGB)
    - ee) 16. Abschnitt
    - ff) 17. Abschnitt
    - gg) aus dem 18. Abschnitt: §§ 239 bis 241 StGB
    - hh) 19. bis 21. Abschnitt
    - ii) 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b StGB)
    - jj) aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281 StGB
    - kk) aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c StGB
    - ll) aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c StGB,

5. aus dem Öffentlichen Recht
  - a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Notstandsverfassung) mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur Allgemeinen Staatslehre sowie zum Verfassungsprozessrecht
    - aa) Staatsrecht I (Organisatorischer Teil) 3 SWS
    - bb) Staatsrecht II (Grundrechte) 4 SWS
    - cc) Staatsrecht III (Völkerrechtliche Bezüge) 1-2 SWS
  - b) Allgemeines Verwaltungsrecht I (einschließlich Verwaltungsprozessrecht) 4 SWS
  - c) Allgemeines Verwaltungsrecht II (Grundzüge des Staatshaftungsrechts, Öffentliches Sachenrecht) 2 SWS
  - d) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Kommunal- und Polizeirecht, Grundzüge des Baurechts 6 SWS
6. Grundzüge des Europarechts 3 SWS
7. aus dem Prozessrecht
  - a) Grundzüge des Zivilprozesses 4+2 SWS
  - b) Grundzüge des Strafprozesses 3 SWS
8. aus den juristischen Schlüsselqualifikationen  
Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit; Mediation und Verhandlungsmanagement (konsensuale Konflikt-Lösung) 2-4 SWS
9. aus dem Gebiet der Grundlagen des Rechts  
(Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre, Rechtsvergleichung) 2-4 SWS
10. aus den fachspezifischen Fremdsprachen 4-8 SWS

## **Anlage 2 zur Studienordnung**

### STUDIENANGEBOT DER SCHWERPUNKTBEREICHE

1. Grundlagen des Rechts
2. Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
3. Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr
4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
5. Bank- und Kapitalmarktrecht
6. Kriminalwissenschaften
7. Medienrecht
8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
9. Unternehmensrecht
10. Arbeitsrecht
11. Steuerrecht

**Schwerpunktbereich 1:  
Grundlagen des Rechts  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Europäische Rechtsgeschichte II	2
Deutsches Privatrecht	3
Römisches Recht	1

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Ideengeschichte des Rechts	2
Grundlagen und Theorie juristischer Methodik und Dogmatik (insbesondere juristische Methodenlehre, Wissenschaftsgeschichte, Strafrechtsgeschichte und kirchliche Rechtsgeschichte)	2
Geschichte und Theorie des Verfassungsstaates	2
Staatskirchenrecht (auch Schwerpunktbereich 2)	2
Kirchenrecht	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2

**Schwerpunktbereich 2:  
Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
----------------------	------------

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Umweltrecht I	2
Bau- und Planungsrecht	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Umweltrecht II (einschließlich Technikrecht)	2
Fachplanungsrecht	2
Recht der öffentlichen Unternehmen	2
Vergaberecht	2
Kommunalabgabenrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	1
Grundfragen zur rechtlichen Verfasstheit und Organisation des Staates	2
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht I (auch Schwerpunktbereich 8)	2
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht II	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Steuerverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Staatskirchenrecht (aus Schwerpunktbereich 1)	2

**Schwerpunktbereich 3:  
Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

IPR Familien-/ Erbrecht (mit AT) (auch Schwerpunktbereich 4)	2
IPR Schuldrecht/ Sachenrecht (mit AT) (auch Schwerpunktbereich 10)	2
Europäisches Zivilprozessrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

UN-Kaufrecht (CISG) (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Einführung in die Rechtsvergleichung oder Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Einführung in eine ausländische Privatrechtsordnung (z.B. Skandinavien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Spanien, USA) Es werden jährlich mindestens zwei Einführungen angeboten. (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Vertiefung zum Internationalen Familien- und Erbverfahrensrecht	2
Vertiefung zum Europäischen Privat- und Verfahrensrecht	2
Einführung in die Bearbeitung auslandsrechtlicher Praxisfälle	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2
Internationales und Europäisches Steuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11) oder EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2

**Schwerpunktbereich 4:  
Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Völkerrecht	2
Europarecht II	2
Internationale Organisationen und Verträge	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (auch Schwerpunktbereiche 1, 3, 6 und 7)	2
Außenwirtschaftsrecht der EU oder Welthandelsrecht (WTO)	2
Vertiefung zu aktuellen Problemen des Völker- und Europarechts	2
Internationales und Europäisches Steuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11) oder EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Einführung in die Rechtsvergleichung oder Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (beide aus Schwerpunktbereich 3)	2
Einführung in eine ausländische Privatrechtsordnung (z.B. Skandinavien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Spanien, USA) Es werden jährlich mindestens zwei Einführungen angeboten. (aus Schwerpunktbereich 3)	2
UN-Kaufrecht (CISG) (aus Schwerpunktbereich 3)	2
IPR Schuldrecht/ Sachenrecht (mit AT) (auch Schwerpunktbereich 10)	2
Europäisches Zivilprozessrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2
Internationales Bankrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Europäisches Strafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2

**Schwerpunktbereich 5:  
Bank- und Kapitalmarktrecht  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Recht der Bankgeschäfte I (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Recht der Bankgeschäfte II	2
Kapitalmarktrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Wertpapierrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2
EU-Wirtschaftsrecht (auch Schwerpunktbereiche 4 und 9)	2
Internationales Bankrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Recht der Kreditsicherheiten	2
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Handelsrecht II (Wirtschaftsverträge) (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2
Wirtschaftsstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Vertiefungsveranstaltung zum deutschen, europäischen und internationalen Bank- und Kapitalmarkt	2

**Schwerpunktbereich 6:  
Kriminalwissenschaften  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 6)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Wirtschaftsstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 5)	2
Strafrechtliche Sanktionen	2
Strafprozessuales Revisionsrecht	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Europäisches Strafrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Jugendstrafrecht	2
Kriminologie II: Vertiefung und besondere Probleme der Kriminologie	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Steuerstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	2
Strafvollzugsrecht	2
Wirtschaftskriminologie und Compliance (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (beide aus dem Schwerpunktbereich 4)	2
Medienstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 7)	2

**Schwerpunktbereich 7:  
Medienrecht  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 7)**

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Medienrecht I: Presse, Rundfunk, Telemedien – Institutioneller Teil	2
Medienrecht II: Presse, Rundfunk, Telemedien – Persönlichkeitsschutz und Äußerungsrecht	2
Urheberrecht	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Öffentliches Informationsrecht	1
Medienstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 6)	2
Internet- und Telekommunikationsrecht (mit Recht des E-Commerce)	2
Marken- und Kennzeichenrecht	2
Urhebervertragsrecht	2
Filmrecht	1
Wettbewerbsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2

**Schwerpunktbereich 8**  
**Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung**  
**(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 8)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
----------------------	------------

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Rechtsgestaltung (auch Schwerpunktbereich 10)	2
Insolvenzrecht (auch Schwerpunktbereiche 9 und 10)	2
Zivilverfahrensrecht	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Rechtsgestaltung im Privatrecht I: Familien- und Erbrecht	1
Rechtsgestaltung im Privatrecht II: Grundstücksrecht	2
Rechtsgestaltung im Privatrecht III: Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Einführung in den Anwaltsberuf (Berufsrecht – Haftungsrecht – Praxis des Anwaltsberufs)	2
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht I (aus Schwerpunktbereich 2)	2
Arbeitsvertragsgestaltung (aus Schwerpunktbereich 10)	1
Vertiefung zur Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Prozess/Mediation/Schiedsverfahren/Moot Court	2
Europäisches Zivilprozessrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (aus Schwerpunktbereich 11)	2

**Schwerpunktbereich 9**  
**Unternehmensrecht**  
 (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 9)

Veranstaltung	SWS
---------------	-----

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Kapitalgesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereiche 5 und 11)	2
Handelsrecht II: Wirtschaftsverträge	2
Personengesellschaftsrecht II (auch Schwerpunktbereich 11)	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Umwandlungs- und Konzernrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	2
Rechtsdurchsetzung im Gesellschaftsrecht oder Rechtsgestaltung im Privatrecht III: Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2
Wettbewerbsrecht (auch Schwerpunktbereich 7)	2
Kapitalmarktrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2
Recht der Bankgeschäfte I (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Wertpapierrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Unternehmenssteuerrecht I (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Unternehmenssteuerrecht II (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Mitbestimmungsrecht I (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Mitbestimmungsrecht II (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 2)	2
Wirtschaftskriminologie und Compliance (aus Schwerpunktbereich 6)	2

**Schwerpunktbereich 10  
Arbeitsrecht  
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 10)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
----------------------	------------

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Mitbestimmungsrecht I (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Koalitionsrecht	2
Arbeitsvertragsgestaltung (auch Schwerpunktbereich 8)	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Mitbestimmungsrecht II (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Vertiefung zur Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (auch Schwerpunktbereich 8)	2
Rechtsgestaltung (aus Schwerpunktbereich 8)	2
IPR Schuldrecht/Sachenrecht (mit AT) (aus Schwerpunktbereich 3)	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Steuerverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2

**Schwerpunktbereich 11**  
**Steuerrecht**  
**(§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nummer 11)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>
----------------------	------------

**I. Pflichtfächer (§ 26 Abs. 2)**

Einkommensteuerrecht (auch Schwerpunktbereiche 2, 5, 9, 10)	2
Unternehmenssteuerrecht I (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Steuerverfahrensrecht (auch Schwerpunktbereiche 2 und 10)	2

**II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Abs. 4)**

Unternehmenssteuerrecht II (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Internationales und Europäisches Steuerrecht (auch Schwerpunktbereiche 3 und 4)	2
Umsatz- und Grunderwerbsteuerrecht oder Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (auch Schwerpunktbereiche 8 und 9)	2
Steuerstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2
Kommunalabgabenrecht (aus Schwerpunktbereich 2)	1
Personengesellschaftsrecht II (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2

## Anlage 3 zur Studienordnung

### STUDIENABLAUFPLAN

#### 1. Semester

##### Zivilrecht:

Bürgerliches Recht I – Allgemeiner Teil und Recht der Leistungsstörungen (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten im Umfang von 1 SWS, ohne Leistungen zum Erwerb eines Übungsscheins) 7 SWS

Angebot einer Ferienhausarbeit im Anschluss an das 1. Semester für die Übung im Bürgerlichen Recht für Anfangende im 2. Semester

Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht 2 SWS

##### Öffentliches Recht:

Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten im Umfang von 1 SWS, ohne Leistungen zum Erwerb eines Übungsscheins) 3 SWS

Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht 2 SWS

##### Grundlagen des Rechts

(Vorlesung mit Gelegenheit zum Erwerb des Grundlagentheorems) 2 SWS

##### Grundsätzlich wahlweise:

Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte; Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre

Fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsJAPO 2 SWS

(Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung), kann auch in den folgenden Semestern besucht werden

**2. Semester**

## Zivilrecht:

Bürgerliches Recht II – Fortsetzung Schuldrecht AT sowie Schuldrecht BT, vertragliche Schuldverhältnisse (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfangende im Umfang von 1 SWS) 7 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden neben der Ferienhausarbeit nach dem 1. Semester eine Semesterhausarbeit und zwei Klausuren angeboten.

Vorlesung Familienrecht 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht 2 SWS

## Öffentliches Recht:

Staatsrecht II – Verfassungsrecht, Grundrechte (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten der Übung im Öffentlichen Recht für Anfangende im Umfang von 1 SWS) 4 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Semesterhausarbeit, zwei Klausuren sowie eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 2. Semester angeboten.

Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht 2 SWS

## Strafrecht:

Strafrecht I – Grundlagen und Allgemeiner Teil (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten im Umfang von 1 SWS, ohne Leistungen zum Erwerb eines Übungsscheins) 4 SWS

Angebot einer Ferienhausarbeit im Anschluss an das 2. Semester für die Übung im Strafrecht für Anfangende im 3. Semester

Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht 2 SWS

Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft (Vorlesung mit Gelegenheit zum Erwerb des Grundlagentheins) 2 SWS

## Grundsätzlich wahlweise:

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Grundlagen von Verfassung und Staat, Rechtsvergleichung

Fortsetzung fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Absatz 2 SächsJAPO (Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung) 2 SWS

### **3. Semester**

Zivilrecht:

Vorlesung Bürgerliches Recht III – Sachenrecht 4 SWS

Außerdem werden zum Erwerb des Übungsscheins, ausschließlich für Studierende mit erfolgloser Teilnahme an den schriftlichen Leistungen des 2. Semesters, je eine Semesterhausarbeit und eine Klausur als Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.

Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht 2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Grundzüge des Europarechts 3 SWS

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I 4 SWS

Außerdem werden zum Erwerb des Übungsscheins, ausschließlich für Studierende mit erfolgloser Teilnahme an den schriftlichen Leistungen des 2. Semesters, je eine Semesterhausarbeit und eine Klausur als Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.

Strafrecht:

Strafrecht II – Besonderer Teil 1: Straftaten gegen die Person (Vorlesung mit integrierten Übungseinheiten der Übung im Strafrecht für Anfangende im Umfang von 1 SWS) 3 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden, außer der Ferienhausarbeit nach dem 2. Semester, während des 3. Semesters eine Semesterhausarbeit und 2 Klausuren angeboten.

Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht 2 SWS

Fortsetzung fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsJAPO (Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung) 2 SWS

**4. Semester**

## Zivilrecht:

Vorlesung Erbrecht	2 SWS
Vorlesung Arbeitsrecht	3 SWS
Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3 SWS
Vorlesung Zivilprozessrecht	4 SWS

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS  
 Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 3. Semester, eine Semesterhausarbeit und drei Klausuren angeboten.

## Öffentliches Recht:

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II	2 SWS
Vorlesung Völkerrecht	2 SWS
Vorlesung Polizeirecht	2 SWS

## Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht III – Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Eigentum und Vermögen	3 SWS
--	-------

Außerdem werden zum Erwerb eines Übungsscheins, ausschließlich für Studierende mit erfolgloser Teilnahme an den schriftlichen Leistungen des 3. Semesters, je eine Semesterhausarbeit und eine Klausur als Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.

Abschluss fachspezifische Fremdsprachen, in der Regel mit dem dem Fachsprachenzertifikat "Unicert II" 2 SWS

**5. Semester**

## Zivilrecht:

Vorlesung Zivilprozessrecht (Zwangsvollstreckungsrecht)	2 SWS
---	-------

## Öffentliches Recht:

Vorlesung Kommunalrecht	2 SWS
Vorlesung Baurecht	2 SWS

Fakultativ: Arbeitsgemeinschaften im Verwaltungsrecht 2 SWS

**Strafrecht:**

Vorlesung Strafrecht IV – Besonderer Teil 3: Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit 1 SWS

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS  
Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 4. Semester, eine Semesterhausarbeit und drei Klausuren angeboten.

Fakultativ: Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht 2 SWS

Kolloquium zu den juristischen Schlüsselqualifikationen oder Vorlesung Konsensuale Konfliktlösung (alternativ) 2 SWS

- Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums - 6 SWS  
(mit Vorlesungen oder Kolloquien im Umfang von 4 SWS und Zulassungsseminar im Umfang von 2 SWS)

**6. Semester****Öffentliches Recht:**

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2 SWS  
Zum Erwerb des Übungsscheins werden eine Ferienhausarbeit im Anschluss an das 5. Semester, eine Semesterhausarbeit und drei Klausuren angeboten.

**Strafrecht:**

Vorlesung Strafrecht V – Strafprozessrecht 3 SWS

Kolloquium Mediation (in kleinen Gruppen) 2 SWS

– Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums – 8 SWS  
(Vorlesungen, Kolloquien und Übungen aus dem jeweiligen Veranstaltungsangebot zu den Pflichtfächern und wahlobligatorischen Fächern; erneute Möglichkeit zum Zulassungsseminar, soweit dieses noch nicht im 5. Semester absolviert wurde)

**7. Semester**

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht im Rahmen  
der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO I) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Allgemeiner Teil) im  
Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO I) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht im Rahmen  
der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO I) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Vertiefungsvorlesungen

2-4 SWS

Vertiefung "Fachbezogene Fremdsprachen" (Sprachkurs oder  
fremdsprachige Vorlesung) oder weitere Ausbildung in den  
juristischen Schlüsselqualifikationen (fakultativ) 2 SWS

Arbeitsgemeinschaften "Ferien-LEO":

Bürgerliches Recht entsprechend 4 SWS

Strafrecht entsprechend 2 SWS

Öffentliches Recht entsprechend 2 SWS

– Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung –

mit wissenschaftlicher Studienarbeit im Rahmen eines

Seminars des gewählten Schwerpunktbereichs 2 SWS

(bei späterer Ablegung dieser Prüfung ist eine Fortsetzung

des Schwerpunktbereichsstudiums im Umfang von 2-4 SWS

möglich)

**8. Semester**

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht im Rahmen  
der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO II) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Besonderer Teil) im  
Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO II) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht im Rahmen  
der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO II) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Vertiefungsvorlesungen

2-4 SWS

Vertiefung "Fachbezogene Fremdsprachen" (Sprachkurs oder  
fremdsprachige Vorlesung) oder weitere Ausbildung in den  
juristischen Schlüsselqualifikationen (fakultativ)

2 SWS

Arbeitsgemeinschaften "Ferien-LEO":

Bürgerliches Recht entsprechend 4 SWS

Strafrecht entsprechend 2 SWS

Öffentliches Recht entsprechend 2 SWS